

BESONDERE BESTIMMUNGEN

der Landeskommission für Pferdeleistungsprüfungen
Rheinland-Pfalz (LKRP) für die Durchführung von
Pferdeschauen / Pferdeleistungsschauen

Durch Beschluss der Landeskommission für Pferdeleistungsprüfungen Rheinland-Pfalz (LKRP) vom 18.10.1999 werden in Ergänzung der Leistungsprüfungsordnung (LPO), Neufassung gültig ab 01.01.2015, die nachstehenden Besonderen Bestimmungen festgelegt.

Sie treten am *01.01.2015* in Kraft.

Inhaltsübersicht:

1. Definition und Geltungsbereich
2. Abgrenzung des Teilnehmerkreises
3. Veranstaltungen, Veranstalter
4. Sonderprüfungen/Abzeichen im Pferdesport
5. Veranstaltungstermine/Genehmigungsverfahren
6. Stamm-Mitgliedschaft
7. Leistungsklassen und Teilnahmeberechtigung
8. Inhalt der Ausschreibung
9. Genehmigung und Gültigkeit der Ausschreibung
10. Nennungsvordrucke, Inhalt der Nennung
11. Nennungsschluss
12. Gültigkeit der Nennung
13. Ergebnislisten, Meldung der Ergebnisse
14. Arzt, Tierarzt, Hufschmied
15. Zeiteinteilung
16. Turnierinformation/Programm
17. Nummernschilder
18. Richter- und Parcourschefeinsatz
19. Teilung von Prüfungen
20. Teilnahmeberechtigung/Teilnahmebeschränkung
 - Kontrolle der Influenza-Impfungen
 - Ponypass/-messbescheinigung
21. Springprüfungen
22. Bewertung bei E und A-Dressuren
23. Voltigieren
24. Hochschulturniere
25. Absage von Veranstaltungen
26. Schiedsgericht
27. Ordnungsmaßnahmen
28. Verstöße
29. Kosten
30. Geltungsdauer

Anhang

- Kostenaufstellung
- Merkblatt zur Durchführung breitensportlicher Veranstaltungen (BV) in Rhld.-Pfalz

1. Definition und Geltungsbereich

- 1.1 Die Landeskommission Rheinland-Pfalz (LKR) erlässt für die Durchführung von Pferdeschauen (PS), Pferdeleistungsschauen (PLS), Breitensportliche Veranstaltungen (BV) und Sonderprüfungen in Rheinland-Pfalz Besondere Bestimmungen gemäß LPO § 5/2.
- 1.2 Die Besonderen Bestimmungen der LKR sind in Verbindung mit der LPO/WBO als ergänzende Vorschriften anzuwenden.

Jeder Pferdebesitzer, Nenner und Teilnehmer unterwirft sich mit Abgabe der Nennung, jede Begleitperson und die Besucher bei Betreten des Veranstaltungsgeländes der LPO 2013, den Besonderen Bestimmungen der LKR, den Besonderen Bestimmungen des Veranstalters und der Weisung der Turnierleitung.

Der Veranstalter haftet nicht für Unglücksfälle oder Krankheiten die Besitzern von Pferden, Reitern, Begleitpersonen, Zuschauern und Pferden während der Veranstaltung zustoßen, desgleichen für Diebstähle, Beschädigung und Feuer sowie Schäden, die aus der Haltung eines Pferdes entstehen oder für sonstige Vorfälle.

Die Teilnahme an der Veranstaltung, die Benutzung der Einrichtungen der gesamten Turnieranlage, der Parkplätze und der evtl. zur Verfügung gestellten Stallungen geschieht auf eigene Gefahr. Der Veranstalter schließt jegliche Haftung für Schäden aus, die den Besuchern, Teilnehmern und Pferdebesitzern durch leichte Fahrlässigkeit des Veranstalters, seiner Vertreter oder Erfüllungsgehilfen entstehen. Es besteht zwischen dem Veranstalter einerseits und den Reitern, Pferdebesitzern, Begleitpersonal und Besuchern andererseits kein Vertragsverhältnis. Insbesondere sind die aktiven Teilnehmer nicht Gehilfen des Veranstalters im Sinne der §§ 278 und 831 BGB.

2. Abgrenzung des Teilnehmerkreises (LPO § 2/2)

- 2.1 Der Teilnehmerkreis für BV ist durch die Ausschreibung zu bestimmen.
- 2.2 Der Teilnehmerkreis für PLS bis M* soll auf max. 4 Landesverbände begrenzt werden. Der Veranstalter kann einzelne Vereine aus Landesverbänden, die nicht in der Ausschreibung erwähnt sind, einladen, sowie Teilnehmer, die auf derselben PLS in LP's M** starten, zulassen.
- 2.3 Darüber hinaus kann ein Veranstalter bis zu 10 Gastreiter in der Ausschreibung zulassen.
- 2.4. Bei PLS in Rheinland-Pfalz sind unabhängig von den regionalen Begrenzungen der jeweiligen Ausschreibung zugelassen:
 - Angehörige des D-Kaders im PSVRP
 - Reiter bei einem mind. 2-monatigen Trainingsaufenthalt beim DOKR oder als Angehöriger der Bundeswehrrsportschule

3. Veranstaltungen (LPO § 3), Veranstalter (LPO § 7)

- 3.1 Veranstaltungen (gem. LPO) können nur durch bei einem Regionalverband anerkannten Verein durchgeführt werden (vgl. § 7 LPO).
- 3.2 WBO-Veranstaltungen können auch von einem dem Pferdesportverband angeschlossenen Mitgliedsbetrieb durchgeführt werden, sofern die technischen Voraussetzungen (Prüfungs-/Vorbereitungsplätze) entsprechend vorhanden sind und die Ausschreibung durch die LKR genehmigt ist.

- 3.3 Die Durchführung oder Teilnahme an einer nicht genehmigten Veranstaltung ist ein Verstoß gegen die LPO (gem. § 920 2 q) und wird mit einer Ordnungsmaßnahme geahndet.

Um Reiter, Fahrer, Voltigierer, Pferdebesitzer und Richter/Parcourschefs vor unbeabsichtigter Teilnahme an solchen Veranstaltungen zu schützen, müssen Ausschreibungen den sichtbaren Vermerk enthalten:

Genehmigt von der Landeskommission für Pferdeleistungsprüfungen
Rheinland-Pfalz (LKRPF) am

- 3.4 Auf Antrag kann die LKRPF in besonders begründeten Ausnahmefällen die Trennung an zwei aufeinander folgenden Wochenenden genehmigen.
Der Antrag ist über den Regionalverband mit der Anmeldung des Turniertermins zu stellen. Eine nachträgliche Trennung ist grundsätzlich ausgeschlossen.

- 3.5 Als Veranstaltungen gelten auch
- Breitensportveranstaltungen (Reitertage/Fahrtage/Vergleichswettkämpfe/Voltigiertage) gem. WBO
- Sonderprüfungen zur Abnahme von Abzeichen und/oder Reitpässen

- 3.5.1 Late Entry Turniere
Grundsätzlich werden Late Entry Veranstaltungen in Rheinland-Pfalz nur im Zeitraum 01. Oktober – 30. April genehmigt. Als Veranstalter von Late Entry Turnieren können nur Mitgliedsvereine des PSVRP auftreten, die auch mindestens ein reguläres Turnier im Verlauf des Jahres veranstalten.

Bei Late Entry Turnieren dürfen nur Standardspringpferdeprüfungen gem. § 363.1 LPO und keine Spezialspringpferdeprüfungen ausgeschrieben werden.

Bei Late Entry Veranstaltungen dürfen keine Finalprüfungen mit festgelegter Teilnehmerzahl (Qualifikation aus Prüfung ...) ausgeschrieben werden.

- 3.5.2 BV mit Fahr-Gelände-WB
In einem Gelände-Fahr-WB ist nur startberechtigt, wer in einem vorangegangenen Gebrauchs-, Eignungs- oder Dressur-WB nachgewiesen hat, dass er sein Gespann sicher führen kann

4 Sonderprüfungen/Abzeichen im Pferdesport

- 4.1 Anmeldung/Durchführung
Die Veranstalter haben mindestens 4 Wochen vor der beabsichtigten Sonderprüfung auf den vorgeschriebenen Anmeldeformularen den genauen Termin sowie zwei Richter der LK schriftlich mitzuteilen, davon muss ein Richter aus dem Bereich der LKRPF kommen. Ein Richter wird von der LKRPF als deren Vertreter bestimmt. Die Richter müssen über die entsprechende Qualifikation verfügen. Erst nach Zustimmung der LKRPF ist die Sonderprüfung genehmigt.

- Die zugesandten Unterlagen bleiben bis zur Bezahlung Eigentum der LKRPF, Gerichtsstand ist Bad Kreuznach.

- Die Richtervergütung ist in der Kostenaufstellung festgelegt.

- Für die Erfassung der Abzeichen, Prüfungsteilnehmer und der Prüfungsergebnisse ist die Software ARIS zu verwenden, andernfalls werden zusätzlich 25,- € zur Genehmigungsgebühr fällig (ab 01.01.2015). Ansonsten sind die Nachweisbögen per PC auszufüllen. Bei handgeschriebenen Nachweisbögen wird eine zusätzliche Bearbeitungsgebühr von 50,- € erhoben.

- Die Prüfungsergebnisse (als Datei) sowie die von den Richtern

unterschiedenen Nachweissbögen sowie nicht benötigte bzw. verschriebene Urkunden sowie Nadeln müssen innerhalb von 14 Tagen nach der Prüfung bei der LK RP eingereicht werden.

- 4.2 Reit-/Fahrpass
- In Reit-/Fahrpassprüfungen muss im praktischen Teil der Prüfung ein Richter mitreiten.
- 4.3 Abnahmeberechtigung für Abzeichen
Ergänzend zur APO gelten bei der Zulassung der Richter folgende Bestimmungen
- 4.3.1 RA 10 bis 8 mindestens ein Trainer C Reiten mit gültiger DOSB Lizenz
RA 7 und 6 mindestens ein Richter/Richter Breitensport Reiten
RA 5-3 zwei Richter mit der Qualifikation DL/SL
RA 2 zwei Richter mit mindestens einmal der Qualifikation DM/SM (z.B. 1 Richter DL/SM, 1 Richter DM/SL oder 1 Richter DM/SM und ein 1 Richter DL/SL)
RA 1 zwei Richter mit der Qualifikation DS/SS, davon muss mindestens einer als Gutachter geführt werden.
Bei disziplinspezifischen RA 1 muss ein Richter als Gutachter in der entsprechenden Disziplin geführt werden.
- 4.3.2 Longierabzeichen
LA 2: Mindestens ein Richter muss über die Qualifikation VoE oder FM verfügen.
- 4.3.3 Ab 01.01.2014 können bei einer Prüfung zum Reit-, Fahr- und Voltigierabzeichen grundsätzlich nur Richter zum Einsatz kommen, die an einer entsprechenden Fortbildung teilgenommen haben.

5. Veranstaltungstermine/Genehmigungsverfahren (LPO § 10)

1. Die Termine für PLS werden grundsätzlich im Oktober für das folgende Veranstaltungsjahr festgelegt. Nachträglich können Turniertermine nur genehmigt werden, wenn der zuständige Regionalverband und die Veranstalter, die für diesen Termin eine evtl. konkurrierende Veranstaltung angemeldet haben, zustimmen. Für genehmigte Veranstaltungen, die nicht durchgeführt werden, wird eine Ausfallgebühr erhoben.
2. Anmeldefrist für Sonderprüfungen:
4 Wochen vor dem Durchführungstermin

6. Stamm-Mitgliedschaft (LPO § 18)

Ein Wechsel der Stamm-Mitgliedschaft sollte grundsätzlich nur zum Jahresende erfolgen.

Für den neuen Verein darf der Reiter, Fahrer, Voltigierer erst nach 3 Monaten ab Gültigkeit der neuen Stamm-Mitgliedschaft an Mannschaftswettkämpfen teilnehmen.

Studierende, Auszubildende mit Stammmitgliedschaft in anderen Bereichen erhalten auf Antrag eine Genehmigung zur Turnierteilnahme im Bereich der LK Rheinland-Pfalz unbeschadet ihrer bisherigen Stammmitgliedschaft. Diese Sondergenehmigungen gelten nicht für Meisterschaften.

Dem Antrag sind in Fotokopie beizufügen:

- die gültige FN-Jahresturnierlizenz
- der gültige Studentenausweis bzw. Immatrikulationsbescheinigung bzw. Bestätigung
- des Arbeitgebers
- der Nachweis der Mitgliedschaft in einem Verein am Studien-/Arbeitsplatz

7. Leistungsklassen und Teilnahmeberechtigung (LPO § 63)

- 7.1 Teilnehmer mit FN-Ausweis der LKL 6 sind bei LPO/WBO-Turnieren in Reiterwettbewerben (WBO) und Caprilli-Wettbewerben nicht zugelassen. Diese Teilnahmebeschränkung bezieht sich nicht auf Dressurreiter-/Springreiter-Wettbewerbe bzw. reine WBO-Veranstaltungen.
- 7.2 In Führzügelklassenwettbewerben sind nur Ponys startberechtigt.
- 7.3 Teilnehmer an Führzügelklassenwettbewerben (WBO/LPO-Turniere) sind an keinen anderen Wettbewerben/Prüfungen auf derselben Veranstaltung teilnahmeberechtigt.
- 7.4 In Reiter-/Fahrer-/Springreiter-/Geländereiterwettbewerben ist jeder Reiter/Fahrer nur einmal startberechtigt.
Grundsätzlich sind in geritten/geführten Wettbewerben mit Anforderungen bis analog Kl. E zwei Teilnehmer je Pferd zugelassen. In Reiter- und Führzügel-WB bis zu 3 Reiter, wobei dies nur als ein Start gilt.
Insgesamt sind in WB max. 5 Starts/Pferd am Tag zugelassen.
- 7.5 In Stilspringprüfungen und Dressurreiterprüfungen bis zur Kl. A sind generell nur 2 Pferde/Reiter zugelassen.
- 7.6 Reiter der LKL 1 aus Rheinland-Pfalz, dem Saarland und Luxemburg sind in Prüfungen, die für Reiter der LKL 2 ausgeschrieben sind, mit zwei Pferden startberechtigt. Ausgenommen sind Prüfungen der Kl. A. In Dressurprüfungen der Kl. L und M* jedoch nur mit Pferden, die im Anrechnungszeitraum (bis 30.09. des Vorjahres) noch nicht in gleichartigen Prüfungen der Kl. L und/oder höher platziert waren.

8. Inhalt der Ausschreibung (LPO § 23)

- 8.1 Werden Prüfungen der Kl. A ausgeschrieben, muss mindestens eine Prüfung ausschließlich für Reiter der Leistungsklasse 5 und 6 durchgeführt werden. Bei Springprüfungen ist dafür Richtverfahren § 520 LPO vorgeschrieben.
- 8.2 Prüfungen des Abschnittes B IV dürfen für vier, Dressurprüfungen der Kl. A und L nur für drei benachbarte Leistungsklassen ausgeschrieben werden.
- 8.3 Springprüfungen dürfen grundsätzlich nur für max. 3 Leistungsklassen ausgeschrieben werden, eine vierte ist nur in Verbindung mit einem sportfachlich sinnvollen Handicap möglich (z.B. LKL 2 auf unplatzierten Pferden).
- 8.4 In Ergänzung zu § 400 Abs. 4, § 500 Abs. 5 LPO:
Werden bei einer PLS max. 5 LP je Disziplin (höchste LP Kl. L) ausgeschrieben, müssen keine geschlossenen Prüfungen ausgeschrieben werden.
Werden bei einer PLS mehr als 5 LP je Disziplin ausgeschrieben, müssen mindestens 20 % der Prüfungen je Disziplin gem. §§ 400.4 bzw. 500.5 geschlossen ausgeschrieben werden, wobei grundsätzlich nicht alle Prüfungen einer Klasse geschlossen werden dürfen.
- 8.5 Pilotprojekt A0/L0
In Springprüfungen Kl. A und L kann der Veranstalter zusätzlich Teilnehmer der LK 1-3 mit je einem Pferd zulassen, die stets in einer eigenen Abteilung gewertet werden. Es erfolgt für die Teilnehmer keine Platzierung und es werden keine Geld und Ehrenpreise vergeben. Eine Erfolgsanrechnung für Reiter und Pferde im Sinne der LPO erfolgt nicht. In der Ausschreibung müssen diese Prüfungen mit dem Zusatz „A0“ bzw. „L0“ gekennzeichnet werden. Im Prüfungstext heißt es „sowie A0/LO mit einem Pferd, d.h. zusätzlich auch Teilnehmer der LK 1-3 mit

gesonderter Wertung gem. Bes. Bestimmungen der LK RP.

8.6 Die Richter und der Parcourchef sind in der Ausschreibung namentlich anzugeben.

8.7 Werden Springprüfungen der Klasse E ausgeschrieben, muss mind. **eine** als Stilspringprüfung gem. § 520 LPO ausgeschrieben werden. Ausnahmen bei Prüfungen, in denen Junioren/Junge Reiter nicht zugelassen sind.

8.8 Stilspringwettbewerbe gem. WBO: Wenn durch die Ausschreibung nicht anders festgelegt, sind Stilspringwettbewerbe grundsätzlich mit erlaubter Zeit durchzuführen

8.9 Handicap's

In der Ausschreibung kann der Veranstalter für die Stamm-Mitglieder seines Vereines folgende Handicaps im Rahmen der zulässigen Grenzen der LPO/Bes. Bestimmungen aufheben/ergänzen:

1. Begrenzung der Pferde pro Reiter und Prüfung, mit Ausnahme von Prüfungen mit begrenzter Teilnehmerzahl
2. Mindesterfolge Pferde + Reiter
3. Gegenseitiger Ausschluss von Prüfungen
4. Zulassung niedrigerer LK

Altersklassen sowie der Leistungsklassenzusatz „offen“ oder „geschlossen“ sind kein Handicap!

9. Genehmigung und Gültigkeit der Ausschreibung (LPO § 30)

9.1 Die Ausschreibungsentwürfe sind in 2facher Ausfertigung 20 Wochen vor Turniertermin bei der LKRP einzureichen. Dabei ist der jeweilige Termin der LKRP einzuhalten.

9.2 Die Genehmigung kann nur erteilt werden, wenn der Veranstalter allen Verpflichtungen und Auflagen gegenüber der FN, der LK und den Regionalverbänden nachgekommen ist.

9.3 Die Ausschreibung wird nur genehmigt, wenn eine ausreichende Anzahl von Richtern bis zum endgültigen Abgabetermin namentlich benannt ist (vergl. Absatz 18.2)

9.4 Alle Ausschreibungen werden gebührenpflichtig im Verbandsorgan veröffentlicht, ausgenommen reine BV gem. WBO und Vergleichskämpfe sowie Voltigierausschreibungen. Der veröffentlichte Text ist gültig.

9.5 Breitensportliche Veranstaltungen

Für breitensportliche Veranstaltungen ist bis 6 Wochen vor Nennungsschluss die Ausschreibung bei der LKRP zur Genehmigung vorzulegen. Bei Teilnahme an Online-Nennungssystem gilt die Termitabelle der PLS. Die Höhe des Einsatzes bestimmt der Veranstalter. Bei WB analog LPO ist der Einsatz beschränkt auf die Höhe der entsprechenden LPO-Prüfungen.

10. Nennungsvordrucke, Inhalt der Nennung (WBO)

Nennungen für WB gem. WBO haben - sofern Nennung online nicht möglich ist - auf den entsprechenden WBO-Nennungsformularen zu erfolgen.

11. Nennungsschluss (WBO/LPO § 34)

Nachnennungen für WB gem. WBO sind mit Einverständnis des Veranstalters möglich. Es gelten die Bestimmungen der LPO, der Veranstalter kann hierfür eine Gebühr (Late Entry = max. doppeltes Nenngeld) verlangen (Ausschreibungsbestandteil).

12. Gültigkeit der Nennung (LPO § 35)

Ist in der Ausschreibung nur ein Nennungsschluss benannt, gilt dieser für alle Leistungsprüfungen der Veranstaltung.

- Für WB gem. WBO kann ein späterer Nennungsschluss festgelegt werden.

12.1 LK-Abgabe (bei LPO bzw. LPO/WBO Turnieren)

12.1.1 Mit Abgabe der Nennung hat jeder Reiter/Fahrer pro reserviertem Startplatz und Pferd/Gespann eine LK-Abgabe von 1,00 Euro zu entrichten.

Der Betrag wird vom Reiter/Fahrer mit dem Nenngeld an den jeweiligen Veranstalter gezahlt, der für den ordnungsgemäßen Einzug verantwortlich ist.

Dieser erhält nach dem Turnier eine Rechnung anhand der Nennungen seines Turnieres (gilt auch für WBO Prüfungen im Rahmen eines LPO-Turnieres) und führt den Gesamtbetrag an die LK ab.

13. Ergebnislisten, Meldung der Ergebnisse (LPO § 37)

Eine Toris-Auslagerung der PLS ist innerhalb 14 Tagen nach Veranstaltung an die LK RP zu senden. Unterschriebene Ergebnislisten und Nachträge sowie die Ergebnisdatei erhält weiterhin die FN.

14. Arzt, Tierarzt, Sanitätsdienst (LPO § 40 / WBO Teil I A 6.3)

Bei Voltigierturnieren ist bezüglich des Tierarztes, die schnellste Einsatzbereitschaft (telefonische Rufbereitschaft) sicherzustellen (keine Anwesenheitspflicht).

Für WBO Turniere gelten die Bestimmungen der WBO, ausgenommen WBO-Veranstaltungen mit Geländeteil. Hier muss für den Zeitraum dieser Wettbewerbe ein Sanitätsdienst/Arzt (gem. LPO) sowie ein Tierarzt anwesend sein.

15. Zeiteinteilung (LPO § 43)

15.1 Während einer PLS dürfen an allen Tagen die Prüfungen nicht vor 7.00 Uhr beginnen. Ausnahmen sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der LKRP zulässig. Die Ausnahmegenehmigung ist mit Datum auf der Zeiteinteilung anzugeben.

15.2 Bei der Erstellung von Starterlisten ist ab Dressurprüfungen der Kl. M* ein Zeittakt anzugeben.

15.3 Zwischen Parcoursbesichtigungsende und Prüfungsbeginn soll eine Pause von mindestens 5 Minuten eingehalten werden, damit eine pferdegerechte Vorbereitung gewährleistet ist.

16. Turnierinformation/Programm (LPO § 44)

Vergleiche LPO § 44

17. Nummernschilder (LPO § 47)

Jeder Reiter/Fahrer hat für ordnungsgemäße Nummernschilder selber zu sorgen (§ 47 LPO). Die Ziffern sollen mindestens 4 cm groß sein.

18. Richter- und Parcourschefeinsatz (LPO §§ 41 und 56)

- 18.1 Bei allen PLS ist wenigstens 1 vollqualifizierter Richter einzusetzen, der auf der Richterliste der LK Rheinland-Pfalz geführt wird und der dann im Regelfall die Aufgaben des LK-Beauftragten übernimmt.
- 18.2 Für jede PLS sind Richter in ausreichender Zahl zu bestellen, d.h. dem einzelnen Richter muss genügend einsatzfreie Erholungszeit zur Verfügung stehen. Es wird empfohlen, Einladungen sowie Zu-, Absagen in schriftlicher Form vorzunehmen.
- 18.3 Die Mindestzahl beträgt 3 Richter je Veranstaltung. Werden auf einer Veranstaltung parallel Dressur- und Springprüfungen durchgeführt, beträgt die Mindestzahl 5 Richter. Der zusätzliche Einsatz von Richteranwältern ist erwünscht. Richteranwälter dürfen nicht im beurteilenden Richtverfahren (Dressurprüfungen Kl. E + A mit 2 und mehr Reitern) eingesetzt werden. Ein Einsatz in Stilspringprüfungen und/oder Dressuren der Kl. E-L, die einzeln geritten werden, ist möglich.
- 18.4 Richtereinteilung bei Prüfungen im beurteilenden Richtverfahren:
In Basis- und Aufbauprüfungen, M- bzw. S-Dressuren, sowie A-Dressuren, die paarweise bzw. mit 3-4 Reitern je Abteilung geritten werden, sind zwei Richter einzusetzen, die beide über die entsprechende Qualifikation für derartige Prüfungen verfügen müssen.
- 18.5 Der Beauftragte der LKRP ist so einzuteilen, dass er seiner besonderen Aufgabe gem. § 53 LPO neben der Richtertätigkeit voll umfänglich nachkommen kann.
- 18.6 Bei Late-Entry-Turnieren darf ein Richter auf nicht mehr als 5 aufeinander folgenden Veranstaltungen tätig sein.
- 18.7 Den Richtern und Parcourschefs sind Reisekosten zu zahlen.
Als Beitrag für sonstige Auslagen ist eine Aufwandsentschädigung zu zahlen sowie die Kosten für Verpflegung und Übernachtung. Ist die Übernachtung am Turnierort vereinbart, soll die Unterbringung in einem Hotel erfolgen. Die Veranstalter von mehrtägigen Turnieren sind nur verpflichtet, für eine einmalige An- und Abreise von Richtern und Parcourschefs Reisekosten zu vergüten. Zusatzkosten, die für eine tägliche Heimfahrt entstehen, werden gemäß Kostenaufstellung Punkt K jedoch nur bis zur Höhe von 45,00 € erstattet.
- 18.8 Für den Einsatz eines Parcourschefs gilt § 41 LPO.

Die Hinzuziehung eines Parcourschefanwärters ist erwünscht, bei Turnieren mit Prüfungen der Kl. S ist ein Assistent mit Parcourschefqualifikation für die Dauer der Veranstaltung vorgeschrieben (Vergütung wie Richtertagegeld). Dieser darf nicht gleichzeitig in anderen Funktionen auf der PLS tätig werden.
- 18.9 WBO-Prüfer Voltigieren
Prüfer für breitensportliche Voltigierwettbewerbe im Sinne der WBO werden auf einer Liste der Landeskommission Rheinland-Pfalz geführt.
Eingesetzt werden können diese Prüfer bei Motivationsprüfungen im Schrittbereich, Schrittgaloppbereich, bepunktet und unbepunktet, so lange keine Bewertung gemäß

§ 57, 1.2 LPO stattfindet. Bei Wettbewerben, die gem. LPO/Aufgabenheft angeboten werden, muss mindestens ein auf der Liste der Turnierfachleute geführter, anerkannter Richter eingesetzt werden.

19. Teilung von Prüfungen (LPO § 50)

19.1 Stilspringprüfungen nach § 520 LPO müssen, sofern die Nennungszahl dies im Voraus erkennen lässt, vor Beginn der Prüfung geteilt werden.

20. Teilnahmeberechtigung/Teilnahmebeschränkung (LPO § 64/66)

20.1 Kontrolle der Influenza-Impfungen

20.1.1 Gem. den Durchführungsbestimmungen zu § 66.6.10 LPO muss der Impfschutz im Pferdepass dokumentiert sein.

20.1.2 Die Kontrollen müssen von einem Tierarzt vorgenommen werden.

20.1.3 Ist in einem Pass das Diagramm nicht ausgefüllt, ist dies schnellstmöglich, z.B. durch den Turniertierarzt vor Ort, nachzuholen.

20.1.4 Die geforderten Impfungen müssen zum Zeitpunkt der Kontrolle im Pferdepass dokumentiert sein. Sollte der Impfnachweis im Pferdepass nicht korrekt sein, wird durch die Landeskommission als Ordnungsmaßnahme ein Bußgeld von 50,00 € gegen den Reiter festgelegt und im Verbandsorgan veröffentlicht.

Ein späterer Nachweis der Impfungen zur Vermeidung der Disqualifikation bzw. einer Ordnungsmaßnahme ist ungültig.

21. Springprüfungen: Wassergraben „Angebot“

21.1 In Springpferdeprüfungen der Kl. A **kann** (wenn es die örtlichen Verhältnisse zulassen), nach der Ziellinie, in gerader darauffolgender Linie oder in Richtung Ausgang ein überbauter Wassergraben angeboten werden. In diesen Fällen endet der Parcours (bzw. auch die Bestimmungen des § 512.1 LPO) mit Durchreiten der Ziellinie. Im Falle einer Verweigerung an dem nicht zum Parcours gehörenden Hindernis hat der Teilnehmer **nur einen** Korrekturversuch.

22. Bewertung/Durchführung von E- und A-Dressuren (LPO § 404)

Bei der Durchführung bzw. bei der Bewertung von Dressurprüfungen der Kl. E + A ist ausschließlich der „Leitfaden Dressurprüfungen Kl. E+A gem. Aufgabenheft 2012 (Seite 126) zu verwenden. Das Reiten der Aufgaben zu zweit gegeneinander ist nicht mehr zulässig!

Wird eine Dressuraufgabe zu zweit (bzw. 3-4) hintereinander geritten, können sich die Reiter untereinander über die Reihenfolge in der Abteilung einigen. Wenn keine Einigung erzielt wird, entscheidet die Reihenfolge der Starterliste bzw. die Richtergruppe.

23. Voltigieren

Kopfnummern sind auf Voltigierturnieren in Rheinland-Pfalz nicht vorgeschrieben.

23.1 Für Wettbewerbe WBO Voltigieren sind entsprechende Nennungsformulare und Startnachweisbögen zu verwenden. Diese können im Internet unter www.voltigieren-rlp.de

herunter geladen werden.

Zum Melden wird künftig von den Meldestellen ausschließlich der einzelne Leistungsnachweis der laufenden Saison der zu meldenden Prüfung in Klarsichthüllen angenommen.

Bei den Zeiteinteilungen ist darauf zu achten, dass in Einzelprüfungen möglichst eine Sortierung nach ausgeschriebener Leistungsklasse erfolgt.

23.1.1 Grundlage für den Breitensportbereich ist die WBO 2013 und sinngemäß die LPO 2013.

23.1.2. Longenführer in Wettbewerben gem. WBO, müssen im Besitz des DLA IV sein.
Eine Kopie des DLA IV muss bei Nennungen für Basisgruppen automatisch beigelegt sein.

23.1.3 Teilnehmer von Basisgruppen sind startberechtigt, wenn sie im laufenden Kalenderjahr mind. sechs und max. 14 Jahre alt werden in Schritt/Schritt-Gruppen bzw. max. 16 Jahre alt in Galopp/Schritt/Schritt-Gruppen und Galopp/Schritt-Gruppen.

Integrative Gruppen enthalten mindestens einen Voltigierer mit Behindertenausweis. In allen WBO-Gruppenwettbewerben sind Voltigierer mit Handicap, die mind. 14 Jahre alt sind, zugelassen. Eine Kopie des Behindertenausweises ist der Nennung beizufügen.

23.1.4 Wettbewerbe, die Schritt/Schritt, Schritt/Galopp-Übungen aus unserem A-S System enthalten, werden nach einem Punktesystem bewertet

23.1.5 Basisgruppen müssen einen Startnachweisbogen führen.

23.1.6 Bei allen bepunkteten Basisgruppen werden folgende Pflichtübungen bewertet:
1. Block: Grundsitz, A-Fahne, Liegestütz, Abgang nach innen
2. Block: Quersitz, Knien, Stützwang mit Abgang nach innen (also 7 zu bepunktende Pflichtübungen)
Wird der Abgang mit Hilfestellung gezeigt, werden im ersten Block 2 Punkte abgezogen.

23.1.7 Pro Turnier darf jede Basisgruppe nur alternativ in einer bepunkteten oder einer unbepunkteten Prüfung starten (Alternativregelung).
Teilnehmende Gruppen an Basisprüfungen sind am gleichen Turnier in Zusatzprüfungen (z.B. Pflichtprüfungen) startberechtigt, jedoch nicht in Prüfungen A – S.

Startmöglichkeiten für Pferde ab 2009 (§ 49 LPO)

Die Prüfungsklassen erhalten folgende Startpunkte:

LPO: S: 4+, M: 4+, L: 4+, Junior: 4+

LPO: A: 4, je Doppel: 2, je Einzel: 1

WBO: Pflicht-WB: 2

WBO: Kür-WB: 2

WBO: Basis Galopp-Schritt: 4

WBO: Basis Galopp-Schritt-Schritt: 2

WBO: Basis: Schritt-Schritt: 2

WBO: Stafettenlauf, Ringstechen, Bälle in Korb, Ringe werfen im Schritt: 2

WBO: Stafettenlauf, Ringstechen, Bälle in Korb, Ringe werfen im Galopp: 4

WBO: Doppel-Analoge im Galopp: 2

WBO: Einzel-Analoge im Galopp: 1

WBO: Doppel- und Einzel-Analoge im Schritt: 1

- Jedes Pferd darf pro Tag maximal 8 Punkte haben, davon ein Start mit 4+

Alle Wettbewerbe (z.B. Frasier-WB), in denen die Pferde nicht körperlich gefordert werden, sind mit 0 anzusetzen!

23.1.8 Voltigiertage dürfen keine Wettbewerbe L - S im Sinne der LPO enthalten.
Vokalmusik ist bei Basisgruppen nicht erlaubt. (Ausnahme Themenvoltigieren)

23.1.9 Bei Basissportveranstaltungen darf der Dreieckszügel/Laufferzügel eingesetzt werden.

23.1.10 Helfernote

Entscheidend ist, dass die Hilfestellung korrekt gegeben wird. Diese kann auch von mehreren Helfern ausgehen. Bewertet wird die Hilfestellung und nicht der „Helfer“ als Person. Deshalb wird die Helfernote in „Hilfestellungsnote“ umbenannt.

23.2 Förder-Doppelvoltigieren

- Partner können Stamm-Mitglieder verschiedener Vereine sein.
- Ein Mitglied des Förder-Doppels wird im laufenden Kalenderjahr max. 13 Jahre alt

23.3.1 Fördereinzeltoltigierer werden im laufenden Kalenderjahr mind. 10, max. 14 Jahre alt. Ein Einstieg ist möglich über Förder-Einzel Kl. A. Nach max. 2x 6,0 und höher erfolgt der Aufstieg nach Förder-Einzel Kl. L. Hier soll ein Übergang zum Einzeltoltigierprüfungen gem. LPO erfolgen. Ein direkter Einstieg in den Einzel-Wettkampfsport gem. LPO bleibt auch weiterhin möglich. Vokalmusik ist für Förder-Einzel Kl. A und L erlaubt.

23.3.2 Pflichtkürelemente für Fördereinzeltoltigieren ab 01.01.2015:

A-Pflichtkür: Prinzensitz frei, Querlieger, Positionswechsel Rücken/Hals oder umgekehrt, Standspagat (neu, statt Standwaage), Stütz (neu), (Aufsprung ins Knien entfällt)
L-Pflichtkür: Prinzensitz frei, Querlieger, Positionswechsel Rücken/Hals oder umgekehrt, Standspagat (neu, statt Standwaage), Stütz (neu, statt Liegestütz), Rollbewegung Bodensprung

23.4 Einzeltoltigierwettbewerbe sollten nach folgenden Kriterien geteilt werden:

1. Nach Damen und Herren, wenn mindestens 3 Herren starten.
 2. Nach Leistung S, M und L gemäß LPO bei mehr als 15 Startern.
 3. Zusätzlich bei mehr als 15 Startern in Abteilungen nach Anwendung von 1-2
- Analoge Anwendung gilt bei WBO-Einzeltoltigierwettbewerben.

23.5 Leistungsnachweise sind vollständig zu führen. Je eine Kopie ist am Jahresende an den Fachbeirat Voltigieren Rheinland-Pfalz und an die FN, Warendorf zu schicken.

23.6 Startnachweisbogen, für Teilnehmer an Wettbewerben gem. WBO sind vollständig zu führen. Je eine Kopie ist am Jahresende an den Fachbeirat Voltigieren Rheinland-Pfalz zu schicken.

23.7 Das Longieren auf der rechten Hand ist in allen WBO-Wettbewerben erlaubt.

23.8 Voltigierern, die in der Jahresturnierlizenz einer Gruppe (außer bei A-Gruppen Schecks) geführt sind, dürfen in der laufenden Saison nicht in Basisgruppen eingesetzt werden.

23.9 Für Voltigierveranstaltungen ist die Rufbereitschaft (innerhalb 15 Minuten) eines Tierarztes sowie eines Hufschmiedes ausreichend.

24. Hochschulturniere

Die Ausschreibungen von Hochschulturnieren im Bereich der LK sind spätestens 4 Wochen vor Nennungsschluss über den "Disziplinarchef" für Reiten im ADH bei der Kommission vorzulegen.

25. Absagen von Veranstaltungen

Bei Absagen von Veranstaltungen werden als Begründung anerkannt:

- a) Krankheit im Pferdestall;
- b) Unbereikbaarheit der Plätze (witterungsbedingt);
- c) Nichterreichen der Nennungszahlen

26. Schiedsgericht (LPO § 902)

Die Mitglieder werden von der LK auf die Dauer von 4 Jahren gewählt.
Wiederwahl ist zulässig.

27. Ordnungsmaßnahmen

Ordnungsmaßnahmen werden nach LK-Beschluss im Verbandsorgan veröffentlicht.

28. Verstöße

Bei Verstößen gegen die Besonderen Bestimmungen der Landeskommission für Pferdeleistungsprüfungen Rheinland-Pfalz gelten die Vorschriften des Abschnittes Teil C LPO § 920 ff entsprechend.

29. Kosten

a) Für die Genehmigung der Ausschreibung einer Pferdeleistungsschau bzw. Breitensportveranstaltung (BV) werden Kosten erhoben. Diese Kosten sind in der Kostenaufstellung festgelegt.

b) Die Kosten werden mit Rechnungsstellung der Ausschreibung fällig.
Sie sind innerhalb von 14 Tagen auf das in dem Genehmigungsbescheid angegebene Konto zu überweisen.

30. Geltungsdauer

Die Änderungen und Ergänzungen beschlossen durch die Landeskommission am 12.11.2013, treten ab 01.01.2015 in Kraft.

KOSTENAUFSTELLUNG

A. Genehmigung von Veranstaltungen

1. Pferdeschauen/Pferdeleistungsschauen

a) bei ausschließlicher Vergabe von Ehrenpreisen oder einer Geldpreissumme bis 250,-- €	105,00 € *
b) bei einer Geldpreissumme von 251,-- bis 1.000,-- €	155,00 € *
c) bei einer Geldpreissumme von 1.001,-- bis 2.500,-- €	205,00 € *
d) bei einer Geldpreissumme von 2.501,-- bis 5.000,-- €	255,00 € *
e) bei einer Geldpreissumme über 5.000,-- €	305,00 € *
f) Kleinpferde und/oder Ponys	25,00 € *
g) Vierkampfturniere	25,00 € *
h) Fahrtturniere	50,00 € *
i) Voltigierturniere	50,00 € *
j) Rennen	50,00 € *
k) Distanz- / Streckenritte	25,00 € *
l) Rheinland-Pfalz WB	80,00 € *
m) Zuchtstutenprüfungen	50,00 € *
n) Für BV (gem. WBO) mit höchstens 6 WB - mit EDV Erfassung inkl. NeOn je WB zusätzlich	25,00 € * 5,00 € *
o) Für BV (gem. WBO) mit mehr als 6 WB (1tägige Veranstaltung)	50,00 € *
p) bei 2- bzw. mehrtägigen BV-Veranstaltungen - mit EDV Erfassung inkl. NEON je WB zusätzlich	100,00 € * 5,00 € *

** Zuzüglich 7 % Mehrwertsteuer*

2. Turniernachmeldung/Turnierabmeldung/Änderung

a) Nachmeldung	255,00 € *
b) bei nicht ausreichend begründeter Absage	105,00 € *
c) nicht rechtzeitig angemeldete WBO-Veranstaltungen	105,00 € *
d) Terminverschiebungen	105,00 € *
e) Änderung einer bereits genehmigten Ausschreibung	50,00 € *

3. Veröffentlichung der Ausschreibung/PLS gem. LPO bzw. BV gem. WBO

Gebühr pro Prüfung/Wettbewerb (Mindestbetrag 40,- €)	5,00 € *
Bei reinen BV ab der 6. Zeile je WB pro Zeile zusätzlich	1,26 € *

B. Ordnungsmaßnahmen

1. Bearbeitungsgebühr für Ordnungsmaßnahmen aller Art	50,00 € *
2. nicht rechtzeitige Vorlage der Ausschreibung	255,00 € *
3. nicht genehmigte Veranstaltungen	510,00 € *
4. nicht rechtzeitige Vorlage der Ergebnisse einer PS/PLS	255,00 € *
5. nicht ordnungsgemäße Vorlage der Ergebnisse	130,00 € *
6. nicht rechtzeitig gemeldete Richter	105,00 € *
7. unberechtigte Teilnahme an LP	25,00 € *
8. fehlende/unkorrekte Dokumentation Impfungen im Pferdepass	50,00 € *

C. Pony-Messbescheinigung

1. Messbescheinigung - Ausstellung	15,00 € *
------------------------------------	-----------

D. LK-Abgabe

je reservierten Startplatz und Pferd/Gespann	1,00 €
----------------------------------------------	--------

** Zuzüglich 7 % Mehrwertsteuer*

E. Reit-, Fahr-, Longier- und Voltigierabzeichen

Genehmigungsgebühr	25,00 € *
Bearbeitungsgebühr bei Rücklieferung der Ergebnisse ohne ARIS-Software (ab 01.01.2015)	25,00 € *
Bearbeitungsgebühr wenn Nachweisbögen nicht per PC ausgefüllt wurden	50,00 € *
Säumnisgebühr (Anmeldung/Rückmeldung)	25,00 € *
Basispass Pferdekunde	10,00 € *
Abzeichen Bodenarbeit	10,00 € *
<u>Reitabzeichen</u>	
RA 10 bis 6	6,00 € *
RA 5 bis 1	20,00 € *
<u>Fahrabzeichen</u>	
FA 10 und 7	6,00 € *
FA 5 bis 1	20,00 € *
<u>Longierabzeichen</u>	
LA 5,4 2	15,00 € *
<u>Voltigierabzeichen</u>	
VA 10,9,7	6,00 € *
VA 4 bis 1	15,00 € *
<u>Geländeabzeichen</u>	
Reitpass	15,00 € *
Fahrpass	15,00 € *
Wanderreit-/fahrabzeichen Stufe I/II	15,00 € *
Jagdreitabzeichen Stufe I/II	15,00 € *
Genehmigung von Dispensanträgen	20,00 € *
Ersatznadel	10,00 € *
Ersatzurkunde/Zweitschrift (inkl. Bearbeitungsgebühr gegen Vorkasse)	14,00 € *

F. Trainer-Lizenzen/Zertifikate

Erstausstellung	15,00 € *
Zweitschrift	15,00 € *
Fortschreibung	10,00 € *
Ausstellung Zertifikat „Trainerassistent im Pferde-, Westernreit-, Schul- od. Voltigiersport“	15,00 € *
Ausstellung Zertifikat „Praxiskurs Ausrüstung“	10,00 € *
Genehmigungsgebühr Trainerassistent-Lehrgang	25,00 € *

** Zuzüglich 7 % Mehrwertsteuer*

I. Richterentschädigung/Technische Delegierte

1. Reisekosten-Auslagen Bundesbahn 1. Klasse oder bei PKW-Benutzung pro km	0,30 €
2. für sonstige Auslagen ein Tagegeld (pro angebrochenem Tag) bei mehr als 8 Stunden erforderlicher Turnieranwesenheit	90,00 € 110,00 €
3. Tagegeld für Richteranwälter	50,00 €
4. Übernachtung mit Frühstück nach Beleg	
5. Verpflegungsgeld (Barauszahlung)	20,00 €
bei Übernachtung am Ort (Barauszahlung)	25,00 €

J. Parcourschef-Entschädigung

1. Reisekosten-Auslagen Bundesbahn 1. Klasse oder bei PKW-Benutzung pro km	0,30 €
2. für Pferdeleistungsschauen ein Tagegeld pro angebrochenem Tag bei erforderlichem Aufbau am Vortag	130,00 € 50,00 €
3. für Breitensportveranstaltungen gem. WBO ein Tagegeld von	100,00 €
4. Tagegeld für Parcourschefassistenten bei mehr als 10 Stunden	70,00 € 100,00 €
5. Übernachtung mit Frühstück nach Beleg	
6. Verpflegungsgeld (Barauszahlung)	20,00 €
bei Übernachtung am Ort (Barauszahlung)	25,00 €

K. Mahnungen

Mahngebühr	10,00 €
------------	---------

Merkblatt zur Durchführung Breitensportlicher Veranstaltungen (BV) in Rheinland-Pfalz

(Stand November 2013)

1. Grundlage

Grundlage für die Durchführung von BV sind die Bestimmungen der WBO sowie die Besonderen Bestimmungen der Landeskommission Rheinland-Pfalz (LK RP).

2. Veranstalter

Als Veranstalter von BV können neben dem Pferdesportverband Rheinland-Pfalz angeschlossenen Vereinen auch Pferdebetriebe, die Mitglied im PSVRP sind, auftreten, sofern die technischen Voraussetzungen (Prüfungs-, Vorbereitungsplätze) entsprechend vorhanden sind und die Ausschreibung durch die LK RP genehmigt ist.

Für Betriebe wird unbedingt empfohlen, eine entsprechende Veranstalter-Haftpflichtversicherung abzuschließen.

3. Anmeldung/Genehmigung

Für BV ist bis 6 Wochen vor Nennungsschluss die Ausschreibung bei der LK RP zur Genehmigung vorzulegen. Bei Veröffentlichung im Pferdesport-Journal bzw. Teilnahme am Online Nennungssystem NeOn gilt die Termintabelle für Veranstalter von Pferdeleistungsschauen (Vorlage 20 Wochen vor Veranstaltung).

Gemäß § 6 Viehverkehrsordnung sind „Tierschauen etc.“ gegenüber der zuständigen Veterinärbehörde anzeigepflichtig. Reitturniere fallen ebenso hierunter wie BV, sobald eine „entsprechende Größe“ erreicht ist. Ein Vereinsvergleichswettkampf mit 3-4 Vereinen gehört nach unserer Auffassung nicht dazu, ein öffentlich ausgeschriebenes Breitensportturnier dagegen schon.

4. Richtereinsatz

Neben Turnierfachleuten, die auf der Richterliste der LK RP geführt werden, können bei WB auch Richter Breitensport und Prüfer Breitensport eingesetzt werden.

Alle WB mit Wertnoten müssen von mind. 1 Richter bewertet werden. Ausnahme sind WB gem. WBO Teil II 1 und 2.1 (WB im Umgang mit dem Pferd sowie Geschicklichkeits-WB), hier darf auch ein Prüfer Breitensport alleine zum Einsatz kommen. In WB mit beobachtendem Richtverfahren (Fehler/Zeit) ist der Einsatz eines Richters oder Prüfers Breitensport ausreichend.

5. Vorbereitungsplatz

Der Veranstalter benennt eine fachlich geeignete Person als Aufsicht auf dem Vorbereitungsplatz. Diese ist in der Zeiteinteilung mit aufzuführen.

6. Teilnehmer

In der Ausschreibung ist der zulässige Teilnehmerkreis zu definieren. Ein besonders definierter Teilnehmerkreis gem. WBO Teil I A 3.2.3 sollte grundsätzlich nicht größer als 10 Vereine sein. Genehmigungen für alternative Abgrenzungskriterien erfolgen im Einzelfall.

7. Einsatz

Die Höhe des Einsatzes bestimmt der Veranstalter. Bei WB analog LP gemäß LPO ist der Einsatz beschränkt auf die Höhe der entsprechenden LPO-Prüfungen.

Es dürfen keine Geldpreise ausgegeben werden.

8. Arzt/Tierarzt

Bei BV mit Gelände-WB ist für die Dauer dieser Wettbewerbe die Anwesenheit eines Tierarztes sowie Sanitätsdienstes/Arztes (gem. LPO) sicherzustellen. Für alle weiteren WB wird die Anwesenheit empfohlen.

9. Fahr-WB

In einem Gelände-Fahr-WB ist nur startberechtigt, wer in einem vorangegangenen Gebrauchs-, Eignungs- oder Dressurwettbewerb nachgewiesen hat, dass er sein Gespann sicher führen kann.

